

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brensbach vom 24. August 2017

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 21.02.2019 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 24. August 2017

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Nachrichtenblatt (Brensbacher Nachrichten) im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde Brensbach öffentlich bekannt gemacht Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Nachrichtenblatt der Gemeinde Brensbach den bekannt zu machenden Text enthält.

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Artikel 3

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Brensbach, den 21.02.2019

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
(Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 09/2019 am 01.03. 2019 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 21.02.2019

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
(Bürgermeister)